

3. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR VEREINSTURNIERE

- § 1 Veranstalter
- § 2 Genehmigungsverfahren
- § 3 Austragungsmodus
- § 4 Spielwertung
- § 5 Spielberechtigung
- § 6 Schiedsrichtergestellung
- § 7 Überwachung der Vereinsturniere
- § 8 Kautions bei Teilnahmeanmeldung
- § 9 Rechtsordnung
- § 10 Schiedsgericht
- § 11 Senioren-Fußballturnier
- § 12 Teilnahme hörender Mannschaften
- § 13 Teilnahme ausländischer Mannschaften
- § 14 Schlußbestimmungen

§ 1

Veranstalter

Veranstalter von Vereinsturnieren können nur Vereine sein, die von der Sparte Fußball anerkannt sind.

§ 2

Genehmigungsverfahren

- a) Vereinsturniere bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich vierfach auf einem Formblatt mit Angaben des Veranstaltungsgrundes, der Teilnehmerzahl der Vereine mit Vereinsangaben und dem Veranstaltungstermin zuerst beim zuständigen Gehörlosen-Landes-Sportverband bzw. Regionalbeauftragten / Landesfußballwart einzureichen. Nach dessen Überprüfung erfolgt die Weiterleitung an die Genehmigungsstelle. Zur Beachtung: Die Genehmigungen müssen so rechtzeitig beim Landessportverband bzw. Regionalbeauftragten / Landesfußballwart eingereicht werden, damit diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung der Genehmigungsstelle vorliegen.
- b) Nimmt an einem Vereinsturnier auch eine ausländische Mannschaft teil, so muss zusätzlich auch die Genehmigung vom ICSD / EDSO über die Sparte Fußball, spätestens 3 Monate vor dem Termin eingeholt werden.
- c) An einem Vereinsturnier dürfen Mannschaften in unbegrenzter Anzahl teilnehmen, wobei darauf zu achten ist, daß die Höchstspielzeit pro Mannschaft von 120 Minuten am Tag nicht überschritten werden darf.

- d) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften, z.B. 1. und 2. Mannschaft, Seniorenmannschaften u.a. daran teil, dann müssen die Spieler zu der gemeldeten Mannschaft zusammenbleiben. Ein Aushelfen bzw. Verstärken zum eigenen Vorteil untereinander ist nicht zulässig.
- e) Der Gastgeber als Veranstalter muss unter allen Umständen selbst am Turnier teilnehmen. Organisiert ein Verein mehrere Turniere zur gleichen Zeit (=Mammut-Turnier, z.B. Herren, Senioren, Jugend, Frauen), muss er mit mindestens einer eigenen Mannschaft am Mammut-Turnier teilnehmen. Wo diese Mannschaft antritt, spielt keine Rolle.
- f) Fällt das Vereinsturnier aus einem bestimmten Grund (z.B. geringe Teilnahmemeldungen oder andere Gründe) aus, dann ist der Veranstalter verpflichtet, den Ausfall des Turniers den zuständigen Stellen, insbesondere der Pass-Stelle, innerhalb von 3 Tagen nach dem Veranstaltungstermin zu melden.

§ 3

Austragungsmodus

- a) Alle Vereinsturniere unterliegen der Spielordnung der Sparte Fußball.
- b) Die Höchstdauerdauer für alle Herren- und Frauenmannschaften beträgt an einem Tag einschließlich etwaiger Verlängerungen 120 Minuten.
- c) Zwei- oder mehrtägige Turniere gelten als 1 Spieltag.

§ 4

Spielwertung

- a) Die Vereinsturniere können entweder nach Punkt-, oder dem Pokalsystem durchgeführt werden. Die zugeteilten Schiedsrichter sind vor den Spielen durch die Turnierleitung von dem Austragungsmodus und dem Reglement des Elfmeterschießens in Kenntnis zu setzen.
- b) Bei Spielen nach dem Punktesystem entscheidet bei Punktgleichheit das Torverhältnis unter Zugrundelegung des Subtraktionsverfahrens (=Abziehverfahrens). Im Pokalsystem entscheidet das KO-System.
- c) Bei Punkt- oder Torgleichheit entscheidet beim Kampf um die Plätze der Vorrundenspiele des Turniers oder der Gruppen nicht die Verlängerung, sondern ein Elfmeterschießen.
- d) Nur die Endspiele (Spiele um die Plätze 1 und 2, 3 und 4) dürfen bei einer Spielzeit von 2 x 45 Minuten um 2 x 15 Minuten verlängert werden. Bei kürzeren Spielzeiten um 2 x 5 Minuten.

- e) Muss ein Spiel durch Elfmeterschießen entschieden werden, so gelten die Regeln des DFB beim Elfmeterschießen.
- f) Nach den gegebenen Möglichkeiten kann für die ausgeschiedenen Mannschaften der Vorrunde eine Trostrunde durchgeführt werden.

§ 5

Spielberechtigung

Alle mitwirkenden Spieler müssen im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein (Paßzwang). Spieler, die für einen anderen Verein freigegeben sind, aber noch in der Wartezeit unterliegen, können bei Vereinsturnieren nur mit Genehmigung eingesetzt werden.

§ 6

Schiedsrichtergestellung

- a) Die Schiedsrichter zu den Vereinsturnieren sind beim zuständigen Schiedsrichterobmann durch die Turnierleitung mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzufordern.
- b) Bei 4 teilnehmenden Mannschaften 2 Schiedsrichter. Die Entschädigung für Schiedsrichter bei Vereinsturnieren erfolgt nach der Schiedsrichterordnung des DFB.

§ 7

Überwachung der Vereinsturniere

Die Überwachung eines Vereinsturniers obliegt dem Veranstalter, dessen Fußballwart oder einem von ihm bestellten Verbandsbeauftragten. Die Kosten der Turnieraufsicht gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 8

Kaution bei Teilnahmeanmeldung

- a) Vereinsturniere sind: Jugendturniere, Herrenturniere, Seniorenturniere und Frauenfußballturniere. Mixedturniere (gemischte Mannschaften) sind nicht erlaubt.
- b) Vereine, die an einem Vereinsturnier teilnehmen wollen, müssen neben der schriftlichen Teilnahmeanmeldung eine Kaution (Sicherheitsleistung) in Höhe von € 25,00 an den Veranstalter überweisen, wenn dieser es verlangt.
- c) Die Kaution muß sofort mit der schriftlichen Teilnahmeanmeldung an den Veranstalter überwiesen werden.

- d) Tritt der gemeldete Verein zum Vereinsturnier an, dann muss der Veranstalter die Kautionshöhe von € 25,00 sofort am Tage des Turniers bar gegen Quittung zurückzahlen.
- e) Tritt ein Verein zu einem Vereinsturnier nicht an, dann verfällt die Kautionshöhe und der Betrag von € 25,00 zu Gunsten des Veranstalters. Der Veranstalter kann keine Regressansprüche z.B. Platzmiete, Pokalkosten, Schiedsrichterkosten und Schriftverkehr an den nicht erschienenen Verein geltend machen.
- f) Die Kautionshöhe verfällt auch dann, wenn ein Verein beim Veranstalter wieder absagt.
- g) Sagt der Veranstalter selbst dem gemeldeten Verein ab, dann muss die Kautionshöhe in voller Höhe wieder an den Verein zurückgezahlt werden.

§ 9

Rechtsordnung

- a) Proteste gegen die Wertung von Vereinsturnieren wegen des Spielablaufs sind nicht zugelassen. Jedoch kann gegen die Spielberechtigung von Spielern Einspruch eingelegt werden. Zuständig für die Entscheidung bei Vorkommnissen ist ein Schiedsgericht (s.a. § 10 Schiedsgericht).
- b) Mannschaften, die während des Turniers einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme automatisch ausgeschlossen.
- c) Bei Vereinsturnieren sind Spieler, welche einen Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) erhalten haben, für alle weiteren Spiele gesperrt. § 19 Absatz a der SpO ist zu beachten. Spieler, die im Laufe eines Turnierspiels eine Gelb/Rote Karte erhalten haben, sind für den Rest dieses Spiels gesperrt. Im nächsten Spiel ihrer Mannschaft sind sie wieder spielberechtigt.

§ 10

Schiedsgericht

Für die Entscheidung bei Streitfragen am Ort des Turniers ist ein Schiedsgericht von 3 Personen zu bilden, das aus einem Vertreter des Veranstalters und 2 neutralen Vertretern der teilnehmenden Vereine bestehen muß. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar.

§ 11

Senioren-Fußballturniere

- a) Senioren-Fußballturniere können nach gegenseitiger Vereinbarung ausgetragen werden.

- b) Spielberechtigt bei Senioren-Mannschaften sind Spieler, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Spieldauer für Senioren-Mannschaften beträgt grundsätzlich an einem Tag 120 Minuten ohne Verlängerungsspielzeit.
- d) Für Senioren-Turniere besteht Paßzwang.

§ 12

Teilnahme hörender Mannschaften

- a) Hörende Mannschaften dürfen an Vereinsturnieren der Gehörlosen teilnehmen, wenn sie offiziell Mitglied eines Fachverbandes des DFB sind.
- b) Das Teilnahmeverhältnis zwischen hörenden und gehörlosen Mannschaften muss im Verhältnis von 1:3 stehen, d.h. eine hörende und drei gehörlose Mannschaften.

§ 13

Teilnahme ausländischer Mannschaften

- a) Ausländische Mannschaften dürfen an den Vereinsturnieren teilnehmen, unter Beachtung der Bestimmungen nach SpO § 32.
- b) Die Zahl der ausländischen Mannschaften darf 50 % der Gesamtteilnehmerzahl des Turniers nicht übersteigen, d.h. 50 % ausländische und 50 % deutsche Mannschaften.

§ 14

Schlußbestimmungen

Vereine, die wiederholt gegen diese Durchführungsbestimmungen verstoßen, bekommen in Zukunft keine Turniere genehmigt. Außerdem wird gegen sie gemäß der RO und StO der Sparte Fußball ein Verfahren eingeleitet.